

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der PALFINGERTail LiftsGmbH

1. Geltung

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachstehend „VLB“) gelten für sämtliche Verträge zwischen PALFINGER TAIL LIFTS GMBH (nachstehend „PALFINGER TAIL LIFTS“) und Kunden von PALFINGER TAIL LIFTS über von MBB zu erbringende Lieferungen und Leistungen (nachstehend „Lieferungen“).
- 1.2. Unsere VLB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere VLB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden, die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
- 1.3. Bei Änderungen, Streichungen und/oder Ergänzung einzelner unserer VLB bleiben die übrigen Bedingungen unserer VLB unverändert in Kraft. Dies gilt auch, soweit eine oder mehrere der Bedingungen unserer VLB ungültig sein oder werden sollten.
- 1.4. Diese VLB richten sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des §14 BGB.

2. Angebot und Vertragsschluss sowie Inhalt des Vertrages

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Zwischenverkäufe bleiben vorbehalten. Auf Bestellungen/Aufträge hin komme alle Verträge mit Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung (auch per Fax.), spätestens mit der Übergabe der Ware oder dem Beginn der Leistungen durch uns zustande.
- 2.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Maßgebend für den Inhalt des Vertrags sind die Auftragsbestätigung oder unser von dem Kunden vorbehaltlos angenommenes Angebot sowie unsere VLB.
- 2.3. Etwaige, für die Auftragsausführung von uns besonders angefertigte Werkzeuge oder Vorrichtungen sind – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist – nicht Gegenstand des Vertrages.
- 2.4. Wir behalten uns technische, konstruktive und gestalterische Änderungen, insbesondere Verbesserungen, auch nach Auftragsbestätigung vor, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.
- 2.5. Soweit eine als Leistungs- bzw. Produktbeschreibung bezeichnete Erklärung von uns vorliegt, werden dadurch die Eigenschaften bzw. Beschaffenheiten des Liefergegenstandes abschließend und umfassend festgelegt. Die Übernahme einer Garantie ist bei derartigen Leistungsbeschreibungen, Abbildungen, Bezugnahmen auf DIN-Normen etc. im Zweifel nicht anzunehmen. Selbständige oder Beschaffenheitsgarantien können durch uns lediglich schriftlich und unter ausdrücklicher Bezeichnung als solche abgegeben werden.

3. Preise

- 3.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder unserem Angebot nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Verladung und Versand- sowie etwaiger sonstiger Nebenkosten, die jeweils gesondert berechnet werden.
- 3.2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in jeweils gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen. Das gilt ebenso für Einfuhrzölle und sonstige spezifische Länderkosten.
- 3.3. Den vereinbarten Preisen liegen die derzeitigen Herstellungskosten unter Berücksichtigung des vereinbarten Liefertermins zugrunde. Wir behalten uns das Recht vor, bei von uns nicht zu vertretenden Lieferverzögerungen unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, Material- oder Energiepreiserhöhungen, eintreten, die ohne die verzögerte Lieferung unseren Beschaffungs- bzw. Herstellungsaufwand für den Liefergegenstand nicht erhöht hätten. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

4. Zahlung

- 4.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung, unserem Angebot oder unserer Rechnung nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, sind Rechnungsbeträge in bar oder durch spesenfreie Überweisung auf eines unserer Konten innerhalb von 30 Tagen ab Fälligkeit und Zugang der Rechnung auszugleichen. Bei Überschreiten der Zahlungsfrist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Zahlungen für Montage, Inbetriebnahme und Reparatur sind stets nach Rechnungslegung ohne Abzug sofort fällig.
- 4.2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag endgültig verfügen können. Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber aufgrund ausdrücklicher vorheriger Vereinbarung angenommen. Durch die Entgegennahme von Wechseln und Schecks übernehmen wir in Bezug auf Proterhebung und rechtzeitige Vorlage keinerlei Verpflichtung. Sämtliche bei dem Einzug von Wechseln oder Schecks uns entstehende Spesen oder Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Als erfüllt gilt nur, wenn das Papier eingelöst ist. Zahlungen mittels Wechseln berechtigen nicht zum Abzug von Skonto. Eingehende Zahlungen tilgen die Verbindlichkeiten in der Reihenfolge ihrer Entstehung.
- 4.3. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Kunde verpflichtet, ab Verzugsbeginn Verzugszinsen in Höhe von jährlich 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz. Wir behalten uns vor, einen höheren Schaden nachzuweisen. Anzahlungen oder Vorauszahlungen des Kunden werden nicht verzinst. Ungeachtet der in diesen VLB aufgeführten Rechte bleiben uns die gesetzlichen Rechte aufgrund des Zahlungsverzuges und Zahlungsfälligkeit erhalten. Gegen uns laufende Lieferfristen werden um die Dauer des Zahlungsverzuges verlängert.
- 4.4. Kommt der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug oder tritt bei ihm eine wesentliche Vermögensverschlechterung ein, so sind wir berechtigt, weitere Lieferungen zu verweigern, die gesamte Restschuld fällig zu stellen oder Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Wird unser Verlangen binnen einer von uns gesetzten Frist nicht erfüllt, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Bei Zahlungseinstellung oder Überschuldung des Kunden stehen uns diese Rechte auch ohne Nachfristsetzung zu.
- 4.5. Das Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zurückbelastungs- oder Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

5. Lieferung und Lieferzeit

- 5.1. Alle Lieferungen erfolgen ab Werk.

- 5.2. Unsere angegebenen Liefertermine dienen lediglich der Information des Kunden und sind unverbindlich, wenn durch Individualvereinbarung nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung jedoch spätestens 12 Wochen nach Vertragsschluss. Liefertermine bzw. Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich von uns als verbindlich bezeichnet werden. Wir lehnen den Abschluss von Fixgeschäften ab, so dass im Zweifel kein solches vereinbart ist. Die von uns genannten Lieferfristen sind eingehalten, wenn unsere Lieferung bis zum angegebenen Zeitpunkt das Werk verlassen hat oder dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
 - 5.3. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen, die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung, die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden, auch in Bezug auf die Beibringung der von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben voraus.
 - 5.4. Für Verzögerungen infolge fehlender behördlicher Genehmigungen haften wir nicht.
 - 5.5. Wird die von uns geschuldete Lieferung durch unvorhersehbare und nicht von uns verschuldete Umstände verzögert oder unmöglich, (z. B. durch Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Transporthindernisse, Rohmaterialmangel infolge Vertragsbruchs unserer Lieferanten, behördliche Maßnahmen, Aufruhr, Krieg – jeweils auch bei unseren Vorlieferanten – sowie nicht rechtzeitige Selbstbelieferung), so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder nach unserer Wahl die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Wir verpflichten uns, den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung zu informieren und erbrachte Leistungen des Kunden zu erstatten. Wird die ursprünglich vereinbarte Lieferzeit um mehr als einem Monat überschritten, so hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.
 - 5.6. Setzt uns der Kunde, nachdem wir in Verzug geraten, eine angemessene Nachfrist berechtigt, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche aufgrund Unmöglichkeit oder Verzögerung der Leistung /Lieferung beschränken sich der Höhe nach auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden. Unsere Haftung nach Maßgabe des vorstehenden ist bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen, jedoch dann nicht, wenn die rechtzeitige Lieferung zu einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) erhoben wurde. Die Haftung wegen Vorsatzes und der Verletzung des Lebens, des Körpers und / oder der Gesundheit bleibt insgesamt unberührt.
 - 5.7. Die Haftungsbegrenzungen gemäß den vorstehenden Ziffern 5.5 und 5.6 gelten nicht, sofern ausdrücklich ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde; gleiches gilt, wenn der Kunde wegen des von uns zu vertretenden Verzuges geltend machen kann; dass sein Interesse an der Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
 - 5.8. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.
 - 5.9. Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Kunden, so sind wir befugt, die Lieferung zu berechnen, auf Gefahr des Kunden einzulagern und dem Kunden die durch die Lagerung entstehenden Kosten zu berechnen. Bei Einlagerung in einem unserer Werke werden wir dem Kunden mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat der Einlagerung berechnen.
 - 5.10. Teillieferungen und/oder vorzeitige Lieferungen sind zulässig. Sofern Teillieferungen selbständig nutzungsfähig sind, gelten sie für die Zahlungsfälligkeit als selbständige Lieferung.
- ### 6. Gefahrübergang und Abnahme
- 6.1. Bei Lieferung ab Werk geht die Gefahr spätestens 14 Tage nach Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über, soweit die Auslieferung aus Gründen unterblieb, die in der Sphäre des Kunden liegen.
 - 6.2. Bei allen Lieferungen geht die Gefahr jedoch spätestens auf den Kunden über, wenn die Lieferung das Werk in Ganderkesee verlassen hat, und zwar auch dann, wenn PALFINGER TAIL LIFTS den Transport besorgt.
 - 6.3. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät oder die sonstigen Mitwirkungspflichten verletzt.
 - 6.4. Der Liefergegenstand ist, auch wenn er unwesentliche Mängel aufweist, vom Kunden unbeschadet seiner etwaigen Ansprüche gegen uns, entgegenzunehmen.
 - 6.5. Kann bei vereinbarter Lieferung ab Werk unsere Lieferung aus Gründen, die in der Sphäre des Kunden liegen, nicht [7] Tage nach Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft erfolgen, so gilt unsere Lieferung bei einem etwaigen Abnahmeverfordernis als abgenommen, soweit wir den Kunden hierauf spätestens zugleich mit der Anzeige der Versandbereitschaft gesondert hinweisen.
 - 6.6. Ist der Lieferort nicht eines unserer Werke, wird der Kunde unsere Lieferung unverzüglich nach Eintreffen am Lieferort abnehmen. Unsere Lieferung gilt 14 Tage nach ihrem Eintreffen beim Kunden als abgenommen, soweit wir den Kunden hierauf spätestens zugleich mit der Anzeige der Versandbereitschaft gesondert hinweisen.
 - 6.7. Gehören Funktionsnachweise zu unserem Leistungsumfang, so sind hierüber vorher Vereinbarungen zu treffen (s. Punkt 2.2)
- ### 7. Versand und Verpackung
- 7.1. Die Verpackung der Ware erfolgt branchenüblich und wird von uns zum Selbstkostenpreis berechnet. Entsprechend der Verpackungsordnung werden Verpackungen nicht zurückgenommen. Der Kunde ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.
 - 7.2. Der Kunde kann keine Beanstandungen wegen mangelhafter Verpackung erheben, sofern die Ware hierdurch keinen Schaden genommen hat.
 - 7.3. Erhalten wir vom Kunden keine besondere Vorgabe, wählen wir den Versandweg, Versandort, Spediteur und/oder Frachtführer nach unserem Ermessen, ohne dass wir Verantwortung für die kostengünstigste Verfrachtung übernehmen.

8. **Eigentumsvorbehalt**
- 8.1. Sämtliche von uns gelieferte Gegenstände bleiben bis zur Erfüllung aller unserer Forderungen einschließlich des Eingangs sämtlicher Zahlungen aus einem Kontokorrentverhältnis (Geschäftsverbindung) mit dem Kunden unser alleiniges Eigentum; der Vorbehalt bezieht sich auf den anerkannten Saldo.
- 8.2. Verarbeitung, Umbildung und Vermischung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit)Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit)Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung auf uns übergeht. Der Kunde verwahrt unser (Mit)Eigentum unentgeltlich. Sachen, an denen uns (Mit)Eigentum zusteht, werden im Folgenden als „Vorbehaltsware“ bezeichnet.
- 8.3. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er mit seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht im Verzug ist. Die Ermächtigung zur weiteren Veräußerung wird ausgeschlossen für den Fall, dass im Verhältnis zwischen dem Vorbehaltskäufer und seinem Kunden ein Abtretungsverbot besteht. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (z. B. Versicherungen, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstandene Forderungen (einschließlich – bei Vorliegen eines Kontokorrentverhältnisses nach § 355 HGB – der Forderung aus einem anerkannten Saldo sowie im Fall des Konkurses des Kunden auf den dann vorhandenen „kausalen“ Saldo) tritt der Kunde bereits jetzt sicherheitshalber an uns ab.
Steht uns nur Miteigentum an der Vorbehaltsware zu, so beschränkt sich die Vorausabtretung auf den Teil der Forderung, der dem Anteil unseres Miteigentums (auf der Basis des Rechnungswertes) entspricht.
- 8.4. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, an uns abgetretene Forderungen für eigene Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Für den Fall eines berechtigten Widerrufs hat uns der Kunde den/die Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen und dem/den Schuldner(n) die Abtretung unverzüglich anzuzeigen. Der an uns abgetretene Forderungsteil hat den Vorrang. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Dritte der unserem Kunden erwachsenden Forderung Mängelansprüche entgegenhält. Minderungen und Aufrechnungen mit Schadenersatzansprüchen sind zuerst mit dem nicht an uns abgetretenen Forderungsteil zu verrechnen. Soweit der Käufer eine bevorrechtigte Teilabtretung auch zugunsten anderer Warenkreditgeber vereinbart hat, gilt diese Ziffer mit der Maßgabe, dass der Käufer die uns abgetretene Teilforderung zugleich mit jenen bevorrechtigten Teilforderungen einziehen darf.
- 8.5. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen.
- 8.6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auch ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Kunden einstweilen herauszuverlangen – durch Herausgabe oder Rücksendung an uns oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu fordern. [Die vorstehende Regelung findet auch Anwendung im Falle einer wesentlichen Vermögensverschlechterung beim Kunden.]
- 8.7. Die vorgenannten Sicherheiten geben wir auf Verlangen des Kunden nach unserer Wahl frei, soweit ihr realisierbarer Wert unsere zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.
- 8.8. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware gegen Gefahren aller Art auf Kosten des Kunden zu versichern, sofern er nicht nach einer entsprechenden Aufforderung durch uns den Abschluss einer derartigen Versicherung nachweist. Ansprüche aus dieser Versicherung werden in Höhe der uns zustehenden Forderungen mit Abschluss des jeweiligen Vertrages im voraus an uns abgetreten. Wir sind berechtigt, die Abtretung dem Versicherer anzuzeigen.
9. **Schutzrechte**
Sofern wir Gegenstände nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern, die uns vom Kunden übergeben werden, zu liefern haben, übernimmt der Kunde uns gegenüber die Gewähr dafür, dass durch Herstellung und Lieferung oder sonstiges Inverkehrbringen der Gegenstände (unserer Lieferung) Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Kunde stellt uns bereits jetzt von allen Ansprüchen Dritter aus oder im Zusammenhang mit geltend gemachten Schutzrechten frei. Berufet sich ein Dritter auf Urheber- bzw. sonstige Schutzrechte hinsichtlich der nach Maßgabe vom Kunden in Auftrag gegebenen Gegenstände, die die Herstellung oder Lieferung betreffen könnten, so sind wir nicht verpflichtet, die Rechtslage nachzuprüfen, aber berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten und des entgangenen Gewinn zu verlangen.
10. **Mängelhaftung**
- 10.1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß § 377 HGB nachgekommen ist. Offenkundige und bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel müssen uns innerhalb von 5 Tagen nach Empfang der Lieferung schriftlich angezeigt werden. Nicht offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbare Mängel hat der Kunde spätestens 5 Tage nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Wurde die Rügefrist versäumt, ist jegliche Mängelhaftung für die davon betroffenen Mängel ausgeschlossen.
- 10.2. Mängelansprüche verjähren – soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart – 12 Monaten nach Übergabe des Liefergegenstandes an den Kunden. Durch eine Mängelbeseitigung wird keine neue Verjährungsfrist außer im Hinblick auf neu eingebaute bzw. von Mängeln beseitigte Teile in Gang gesetzt. Die neue Verjährungsfrist endet allerdings spätestens mit Ablauf der allgemeinen Verjährung im Hinblick auf den Liefergegenstand.
- 10.3. Wir werden solche Teile kostenlos nach unserer Wahl entweder nachliefern oder die Mängel beseitigen, die infolge eines nachgewiesenen, vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurden. Solche Umstände sind insbesondere fehlerhafte Konstruktionen, schlechtes Material oder mangelhafte Ausführung.
- 10.4. Soweit die Kosten für die Mängelbeseitigung dadurch erhöht sind, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde und dieser nicht in der bestimmungsgemäßen Verwendung des Liefergegenstandes liegt, fallen die Mehrkosten dem Kunden zur Last.
- 10.5. Der Kunde hat die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere auch die vereinbarten Zahlungsbedingungen, einzuhalten. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden hinsichtlich offener Zahlungen wegen eines Mangels besteht nur bei fristgemäß erhobener Mängelrüge und nur in angemessenem Verhältnis von Umfang des Mangels und der zurückbehaltenen Zahlung.
- 10.6. Der Kunde hat uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Verweigert er dies, sind wir von der Mängelhaftung befreit.
- 10.7. Für den Fall, dass wir eine angemessene Nachfrist verstreichen lassen, ohne die Nacherfüllung vorzunehmen, oder diese verweigern, oder aber für den Fall, dass die Nacherfüllung zweimal fehl schlägt, steht dem Kunden das Recht des Rücktritts oder der Minderung zu.
- 10.8. Will der Kunde bei einer etwaigen Anwendung des Werkvertragsrechtes Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder die Selbstvornahme durchführen, so ist ein Fehlschlagen der Nacherfüllung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrllichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- 10.9. Bei unsachgemäßen Instandsetzungen oder Änderungen durch den Kunden oder einen Dritten wird jede Mängelhaftung ausgeschlossen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel nicht auf diesen Eingriff zurückzuführen ist.
- 10.10. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf aus gewöhnlichem Gebrauch folgender Abnutzung. Sie gilt ferner nicht für solche Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder solcher chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse entstehen, die nicht in den Vertrag aufgenommen sind.
- 10.11. Mängelansprüche gegen uns stehen nur unserem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar. Die Anwendung des § 478 BGB bleibt davon unberührt.
- 10.12. Weitere Ansprüche oder Rechte des Kunden oder deren Erfüllungshilfen aufgrund von Mängeln des Liefergegenstandes sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, bei Vorsatz sowie wenn der den Schaden verursachende Mangel Gegenstand einer Garantievereinbarung zwischen uns und dem Kunden ist oder der Mangel arglistig verschwiegen wurde. Die Regelung des § 478 BGB und die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- 10.13. Soweit unser Erzeugnis mit von Drittfirmen stammendem Zubehör ausgestattet ist und für dieses Zubehör die Bedingungen zur Mängelhaftung der Drittfirma unserem Erzeugnis beigefügt sind, werden diese von uns übernommen, wenn und soweit die Bedingungen der Drittfirma für uns nicht ungünstiger sind als unsere VLB; im übrigen gelten diese.
11. **Haftung**
- 11.1. Soweit in diesen Bedingungen oder dem der Lieferung zugrundeliegenden Vertrag nicht ausdrücklich anders bestimmt, haften wir nur für solche Schäden, die durch uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Abweichend vom vorstehenden Satz haften wir bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auch für einfache Fahrlässigkeit. Die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei grob fahrlässiger Verletzung sonstiger Pflichten ist begrenzt auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden.
- 11.2. Bei der Verletzung des Lebens, Körpers oder Gesundheit, der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und Vorsatz richtet sich unsere Haftung ohne Einschränkung nach den gesetzlichen Vorschriften. Unsere Haftung für Unmöglichkeit [?] bzw. Verzögerung der Lieferung /Leistung richtet sich ausschließlich nach Ziffer 5. dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen.
12. **Verarbeitung**
Der Kunde ist mit der Verarbeitung und Speicherung seiner personen- bzw. firmenbezogenen Daten durch uns einverstanden.
13. **Gerichtsstand – Erfüllungsort**
- 13.1. Ist der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Oldenburg. Wir sind daneben berechtigt, den Kunden nach unserer Wahl an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 13.2. Wenn nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wird, ist Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen sowie für Zahlungen (auch durch Wechsel und Schecks) Hoykenkamp.
14. **Anwendbares Recht, alte Bindungen**
- 14.1. Für die Geschäftsbeziehungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (EKG) sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 14.2. Alle früheren Verkaufs- und Lieferbedingungen sind hierdurch aufgehoben.
15. **Verbindlichkeit des Vertrages**
- 15.1. Rechte, die sich aus diesen VLB ergeben, dürfen vom Kunden nur mit unserem Einverständnis auf Dritte übertragen werden.
- 15.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages außerhalb dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages selbst nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die wirksame Regelung, die dem Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.

Stand: 09/2016